

# **Verordnung der Gemeinde Planegg über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung, BSchVO)**

in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17.01.2005, neu bekannt gemacht am 20.01.2005

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 975) erlässt die Gemeinde Planegg folgende Verordnung:

## **Präambel**

Um den Baumbestand in Planegg möglichst wirkungsvoll zu schützen, wird neben der Baumschutzverordnung auch auf die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) hingewiesen. Darüber hinaus können im Geltungsbereich von Bebauungsplänen besondere Schutzbestimmungen für Bäume und Grünbestände existieren.

## **§ 1**

### **Schutzgegenstand**

Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Planegg wird geschützt.

## **§ 2**

### **Schutzzweck**

Der Bestand an Bäumen wird geschützt, um eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, schädliche Umwelteinflüsse zu mildern, das Ortsbild zu erhalten bzw. zu beleben und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern.

## **§ 3**

### **Verbote**

(1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Planegg zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen im Sinne von § 6, welche die Maße nach § 4 Nr. 1 nicht erreichen.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen oder diese nachhaltig schädigen.

(4) Eine Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

## § 4

### **Ausnahmen**

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 100 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend;
2. Obstbäume – ausgenommen Walnussbäume – und Bäume in gewerblichen Baumschulen, Gärtnereien oder Obstbaumplantagen;
3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält;
4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen;
5. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht;
6. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen;
7. Maßnahmen zum Bau und zur Sicherung der Ver- und Entsorgungsnetze nach Abstimmung mit der Gemeinde und dem Ver-/ Entsorgungsunternehmer;
8. Unterhaltungsmaßnahmen an der Würm im gesetzlich erforderlichen Umfang nach Abstimmung mit der Gemeinde.

## § 5

### **Genehmigung**

(1) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist oder
2. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder
3. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben oder
4. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt durch bloßen Schattenwurf, bei durch Wurzeln verursachten Bodenunebenheiten oder bei Laubfall in die Dachrinne nicht vor.

(2) Das Entfernen oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie mit einer Skizze der Lage im Grundstück zu bezeichnen.

(4) Die Entscheidung der Gemeinde Planegg ergeht schriftlich.

## § 6

### **Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung**

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann eine Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Standort, Mindestgröße, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

## § 7

### **Vorbehalt anderer Bestimmungen**

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften in Gesetzen des Bundes- und Landesrechts sowie in Natur- und Landschaftsschutzverordnungen sowie Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen.

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 geschützte Bäume zerstört oder ohne Genehmigung entfernt oder verändert,
2. entgegen § 6 Abs. 3 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 1, 2 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) (Gegenstandslos)

Planegg, den 17.01.2005

Gemeinde Planegg

Dieter Friedmann  
1. Bürgermeister